

1. Es stellt eine Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII dar, wenn jemand ein 30 cm langes Metallrohr (Hülse eines Stützrades), welches sich auf einer Autobahn zwar neben den Fahrstreifen an der Mittelleitplanke, aber am Rand der Überholspur befindet, entfernen will (hier: Versicherungsschutz für einen Helfer, der nach Entfernung eines Stützrades von der Fahrbahn bei erneutem Betreten zur Beseitigung der Führungshülse angefahren wurde).
2. Unter einer „gemeinen Gefahr“ ist i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII ein Zustand zu verstehen, bei dem wegen einer ungewöhnlichen Gefahrenlage ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar droht.

§§ 2 Abs. 1 Nr. 13a, 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.02.2011 – L 4 U 204/10 –
Aufhebung des Urteils des SG Speyer vom 29.04.2010 – S 8 U 202/08 –
– vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 7/11 R – wird berichtet

Streitig war, ob der Kläger, der bei der Entfernung eines auf der Autobahn liegenden Gegenstands (Metallrohr/Hülse) angefahren wurde, hierbei nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII** versichert war. Der Kläger hatte zunächst ein Stützrad, welches ein vorausfahrender LKW verloren hatte, von der Fahrbahn geräumt. Anschließend betrat er erneut die Fahrbahn, um auch noch die Führungshülse des Stützrades zu entfernen. Der beklagte UV-Träger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Zwar habe das Stützrad aufgrund Lage und Größe eine erhebliche Gefahr für den Autobahnverkehr dargestellt, sei aber zum Unfallzeitpunkt schon von der Fahrbahn beseitigt gewesen. Von der Hülse sei hingegen keine Gefahr ausgegangen, da sie außerhalb der Fahrbahn gelegen habe.

Das LSG hat demgegenüber einen **Arbeitsunfall bejaht**. Der Kläger habe eine **Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr** erbracht und sei gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII versichert gewesen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (im Urteil zitiert), sei unter einer „gemeinen Gefahr“ i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII ein Zustand zu verstehen, bei dem wegen einer ungewöhnlichen Gefahrenlage ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar drohe.

Eine solche Gefahr habe hier bestanden. Nicht nur das direkt auf der Fahrfläche liegende Stützrad, auch die **Hülse habe eine gemeine Gefahr** dargestellt. Zwar habe sie außerhalb der Fahrstreifen neben der Mittelleitplanke gelegen, aber bis an den Rand der Überholspur geragt. Sie habe sich somit in einem Bereich befunden, *„der zwar straßenverkehrsrechtlich nicht befahren werden durfte, in dem bei lebensnaher Betrachtung ein Befahren etwa bei einem Überholmanöver durchaus als nicht ungewöhnlich anzusehen“* sei. In einem solchen Fall stelle ein 30 cm langes massives Metallrohr eine besondere Gefahr dar.

Weiterhin habe der Senat auch keinen Zweifel daran, dass sich der Kläger deshalb erneut auf die Fahrbahn begeben habe, um die Hülse zu entfernen. Dies stelle eine **Fortsetzung der** zuvor begonnenen **Hilfsmaßnahme** dar.

Die – inzwischen eingelegte – **Revision** wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, und zwar wegen der Frage, *„ob eine Rettungshandlung bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitlicher Lebensvorgang anzusehen ist, der nicht in einzelne Handlungsabschnitte – hier: Bergen des Stützrades und Bergen der Hülse – aufgespalten werden“* könne.

Hinweis: Nach der Darstellung des Senats bedeutete hier die Hülse nach Lage und Größe eine gemeine Gefahr, die der Kläger beseitigen wollte. Nach dieser Auffassung müsste dann wohl doch auch bei Verneinen der obigen Frage Versicherungsschutz angenommen werden.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.02.2011
- L 4 U 204/10 -
wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung eines Arbeitsunfalles nach dem Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VII).

2

Der im Jahr 1961 geborene Kläger erlitt am 28.09.2006 auf der Autobahn A 6 in Fahrtrichtung M. (Km.) einen Verkehrsunfall, nachdem er seinen PKW angehalten hatte, um ein Kurbelstützrad sowie eine Stützradführungshülle von der Fahrbahn zu entfernen, die ein vorausfahrender LKW verloren hatte. Gegen 14.32 Uhr wurde er von einem VW-Bus auf der Fahrbahn erfasst, den der Zeuge H. P. steuerte. Der Kläger erlitt bei dem Unfall ein Polytrauma mit Schädelhirntrauma und diffusen Hirnkontusionen, weitere zahlreichen Frakturen und Verletzungen, infolge dessen er u.a. einen Gedächtnisverlust erlitten hat.

3

Bei der Verkehrsunfallanzeige durch das Polizeipräsidium (PP), PAST W., wurde festgestellt, dass der Kläger offensichtlich ein Stützradteil von der Fahrbahn geräumt und vor seinem Fahrzeug am äußersten Fahrbahnrand abgelegt hatte. Ein weiteres Teil (Hülse) lag zirka 9 Meter von dem PKW des Klägers entfernt, der Kläger selbst wurde durch den Aufprall zirka 33 bis 38 Meter durch die Luft an den Rand des linken Fahrbahnstreifens geschleudert.

4

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des PP wurden verschiedene Zeugen sowie der Fahrer des VW-Bus, Herr P., als Beschuldigter gehört.

5

Der Zeuge J. P. H. sagte aus, er habe zum Unfallzeitpunkt im VW-Bus des Herrn P. gesessen und sei durch ein abruptes Abbremsen auf das Unfallgeschehen aufmerksam geworden. In diesem Augenblick habe er den auf dem rechten Standstreifen stehenden PKW und vor diesem PKW eine männliche Person bemerkt, die gerade im Begriff gewesen sei, auf die rechte Fahrbahn zu laufen. Die Person habe sich schnellen Schrittes auf die Fahrbahn bewegt und sei in gerader Richtung in Richtung Mittelleitplanke gelaufen. In der Mitte der rechten Fahrspur habe die Person kurz angehalten, und sei dann auf die linke Fahrspur gelaufen. Er habe nicht bemerkt, dass die Person einen Gegenstand in der Hand gehabt habe. Er habe auch keinen Gegenstand auf der Fahrbahn wahrgenommen. In diesem Augenblick habe Herr P. das Fahrzeug auf die linke Fahrspur gezogen und den PKW voll abgebremst, den Unfall aber nicht mehr verhindern können. Nach dem Unfall habe er gegenüber dem PKW, der auf dem Standstreifen gestanden habe, in der Nähe der Mittelleitplanke ein Alurohr festgestellt, von dem er vermute, dass es sich um ein Teil eines Stützrades gehandelt habe.

6

Der Zeuge H. K. O. hat angegeben, er sei in einem anderen VW-Bus hinter dem von Herrn P. gesteuerten VW-Bus mitgefahren. Er habe aus einer Entfernung von zirka 200 Metern den auf der Standspur stehenden PKW bemerkt, nicht aber einen Fußgänger. Plötzlich habe er eine Person gesehen, die sich zuvor offensichtlich vor dem auf dem Standstreifen stehenden PKW befunden habe und plötzlich auf die rechte Fahrspur gelaufen sei. Die Person habe sich zirka einen halben Meter vor der Mittellinie gebückt und etwas aufgehoben. Während des Bückens habe er den Eindruck gehabt, dass die Person plötzlich den VW-Bus des Herrn P. bemerkt habe. Dann sei der Fußgänger auf die linke Fahrspur weitergelaufen, wo sich zu diesem Zeitpunkt bereits Herr P. befunden habe. Kurz darauf sei der Fußgänger mittig von dem VW-Bus erfasst und zu Boden geworfen worden. Als er den Fußgänger bemerkt habe, habe dieser weder einen Gegenstand in der Hand gehabt, noch habe er selbst einen Gegenstand auf der Fahrbahn bemerkt.

7

Der Zeuge J. W. hat angegeben, er sei als Beifahrer in dem VW-Bus des Herrn P. mitgefahren. Aus einer Entfernung von zirka 100 Metern habe er den stehenden PKW auf der Standspur bemerkt und auch eine Person, die vorne mittig in gebückter Haltung vor dem PKW gestanden habe. Plötzlich sei diese Person aufgestanden und nach links auf die Fahrspur gegangen, wobei der Fußgänger geradeaus geblickt habe. Zirka in der Mitte der rechten Fahrspur sei er stehen geblieben und habe sich nach rechts umgedreht, dann nach links umgedreht und sei plötzlich auf die linke Fahrspur gelaufen. Er habe nicht bemerkt, dass der Fußgänger irgendeinen Gegenstand in der Hand gehabt habe und habe selbst auch keinen Gegenstand auf der Fahrbahn liegen gesehen. Erst nach dem Unfall habe er auf der Höhe des Fahrzeuges auf dem Standstreifen auf der linken Fahrspur ein Metallrohr gesehen. Herr P. habe sein Fahrzeug nach links gezogen, als sich der Fußgänger noch auf der rechten Fahrspur befunden habe und eine Vollbremsung eingeleitet. Er habe aber nicht mehr verhindern können, dass der Fußgänger mit der Frontpartie des VW-Busses erfasst worden sei.

8

Der Zeuge D. D. sagte aus, er habe einen Fußgänger bemerkt, der die rechte Fahrspur in Richtung Mittelstreifen zur gegenüberliegenden Fahrbahn überquert habe. Die Person sei schnell gegangen, sei an der weißen Fahrbahnmarkierung zwischen der rechten und linken Fahrspur stehen geblieben, um ein Fahrzeug vorbeizulassen und sei dann auf dem kürzesten Weg, also rechtwinklig, Richtung Mittelschutzplanke weitergegangen. In Höhe der Mittelschutzplanke habe der Mann sich gebückt, um etwas aufzuheben, wobei er nicht sagen könne, was es gewesen sei, wohl etwas kleineres. Im gleichen Moment sei auch schon ein blauer VW-Bus gekommen. Während sich der blaue VW-Bus dem Mann nähert habe, habe dieser über die Fahrbahn zu seinem Auto laufen wollen, sei etwa eine Schrittlänge auf der Überholspur gewesen, während sich der VW-Bus zur Mittellinie hin bewegt habe, da der Fahrer des blauen VW-Busses vermutlich links an dem Mann habe vorbeifahren wollen. Dann sei der Mann aber wieder zurück zur Mittelschutzplanke gelaufen, während gleichzeitig der Fahrer des blauen VW-Busses nach rechts gezogen sei, woraufhin es zu dem Aufprall gekommen sei.

9

Der Zeuge H. P. hat als Beschuldigter ausgeführt, er sei mit dem VW-Bus Richtung W. gefahren und habe ein geraumes Stück vor der späteren Unfallstelle auf der rechten Spur stehend den PKW des Klägers mit eingeschalteter Warnblinkanlage bemerkt, woraufhin er

die Geschwindigkeit etwas reduziert habe. Der Kläger sei nicht mit einer Warnweste bekleidet gewesen und habe sich zu diesem Zeitpunkt zirka 1 Meter in der rechten Fahrspur befunden. Er habe etwas in der Hand gehabt, was er, der Zeuge, aus der Entfernung nicht habe identifizieren können und sei damit in Richtung des PKW gegangen. Plötzlich sei der Kläger dann wieder hinter dem PKW hervorgekommen und ohne zu schauen auf die Fahrbahn gelaufen. Daraufhin habe er, der Zeuge, scharf gebremst und gehupt. Der Kläger habe sich daraufhin in Richtung des herannahenden Fahrzeuges umgedreht, sei einen Schritt zurück in Richtung seines PKW's gegangen, woraufhin er, der Zeuge, den PKW vorsorglich auf die linke Spur gezogen habe. In diesem Moment habe der Kläger sich überraschend wieder umgedreht und sei auf die linke Spur gelaufen. Trotz Vollbremsung sei der Zusammenprall nicht mehr zu vermeiden gewesen.

10

Das Strafverfahren gegen den Zeugen P. wurde gegen Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

11

Im Mai 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Anerkennung des Unfalles vom 28.09.2006 als Arbeitsunfall.

12

Die Beklagte zog die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft (StA) F. bei und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 21.02.2008 ab. Ein Versicherungsfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII liege nicht vor. Zwar sei nach § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII eine Person gesetzlich unfallversichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leiste, wofür ein aktives Tun bzw. Handeln zu Gunsten eines Anderen oder der Allgemeinheit, mit dem Willen, eine drohende oder bestehende Gefahr zu beseitigen oder zu mindern, erforderlich sei. Zudem sei erforderlich, dass zum Eingriffszeitpunkt objektive Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, die zur Annahme einer erheblichen Gefahrenlage berechtigten. Diese Voraussetzung habe nicht vorgelegen. Nach der polizeilichen Unfallermittlung seien bei dem Eintreffen der Polizei keine Trümmerteile auf dem befahrenen Fahrbahnabschnitt festgestellt worden. Auch die gehörten Zeugen hätten übereinstimmend angegeben, dass sie keine Gegenstände bzw. Trümmerteile auf der Fahrbahn gesehen, und dass auch der Kläger keinen Gegenstand in der Hand gehabt habe. Daher lägen objektiv keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich zum Unfallzeitpunkt noch Trümmerteile auf der Fahrbahn befunden hätten und somit eine erhebliche Gefahr bestanden habe. Eine versicherte Tätigkeit sei daher nicht nachgewiesen, und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz könne nicht anerkannt werden.

13

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2008 zurück. Selbst wenn unter Berücksichtigung eines lebensnahen Sachverhaltes davon auszugehen sei, dass der Kläger auch noch die Hülse habe bergen wollen, so falle dies nicht mehr unter den Schutzbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII. Auf Grund der Lage des Stützrades genau vor dem Fahrzeug des Klägers sei davon auszugehen, dass der Kläger dieses vor dem Unfall von der Autobahn geholt und dort abgelegt habe. Das Stützrad habe sicherlich auf Grund seiner Lage und Größe eine nicht unerhebliche Gefahr für den Autobahnverkehr dargestellt. Die Beseitigung des Stützrades sei zum Zeitpunkt des Unfalles aber schon abgeschlossen gewesen, das Stützrad selbst habe daher keine Gefahr mehr dargestellt. Auch die Hülse habe keine Gefahr im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII dargestellt, da sie außerhalb der Fahrbahn gelegen habe. Falls der Kläger, wie

unterstellt, die Hülse habe aufheben wollen, müsse er sie zuvor gesehen haben und dabei auch gesehen haben, dass sie nicht auf, sondern neben der Fahrbahn gelegen habe. Da sie aber neben der Fahrbahn gelegen habe, sei von ihr auch keine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer ausgegangen, denn ein Befahren des Bankettbereiches an der Mittelleitplanke grundsätzlich sei nicht zulässig. Rein spekulativ sei anzunehmen, der Kläger habe die Hülse bereits aufgehoben und sie sei dann infolge der Unfallkollision auf den Mittelstreifen geschleudert. Der Zeuge D. habe als einziger angegeben, der Kläger habe sich gebückt und etwas aufgehoben, was aber nach Angaben des Zeugen kein Metallrohr, sondern etwas Kleines gewesen sein müsste.

14

Im vor dem Sozialgericht Speyer durchgeführten Klageverfahren hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Beiziehung der Ermittlungsakten der StA F.

15

Mit Urteil vom 29.04.2010 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Anerkennung des Unfalles vom 28.09.2006 als Arbeitsunfall zu. Es könne nicht festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Unfalles noch eine gemeine Gefahr vorgelegen habe. Das Stützrad habe zu diesem Zeitpunkt bereits neben dem Seitenstreifen vor dem Fahrzeug des Klägers gelegen, also keine Gefahr mehr für den Straßenverkehr dargestellt. Die Führungshülse habe sich zwischen der Abflusssrinne links der Fahrbahn zum Mittelstreifen befunden. Keine der beteiligten Zeugen habe gefährliche Gegenstände auf der Fahrbahn oder in der Hand des Klägers bemerkt. Nur der Zeuge D. habe angegeben, dass der Kläger etwas Kleineres aufgehoben habe. Dass ein Stützrad oder Metallrohr auf der Fahrbahn gelegen habe, hätten alle Zeugen ausdrücklich verneint. Zwar sei nicht auszuschließen, dass der Kläger eine Führungshülse zum Zeitpunkt des Unfalles in der Hand gehalten habe, und dass diese durch die Wucht des Aufpralles in die Abflusssrinne geschleudert worden sei. Dies sei aber nicht zu beweisen. Ein derartiger Nachweis sei nicht möglich; auch nach dem von der StA eingeholten Unfallgutachten des Dipl-Ing B. ergäben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Mit dem Ablegen des Stützrades auf dem rechten Fahrbahnrand sei die gemeine Gefahr beendet gewesen, so dass zu diesem Zeitpunkt auch der Versicherungsschutz geendet habe. Dass der Kläger möglicherweise die Fahrbahn erneut habe überqueren wollen, um die am linken Fahrbahnrand liegende Führungshülse zu bergen, diene nicht mehr der Abwehr einer gemeinen Gefahr.

16

Am 02.08.2010 hat der Kläger gegen das ihm am 21.07.2010 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

17

Der Kläger trägt vor,

18

sein Erinnerungsvermögen ende zu dem Zeitpunkt, in dem er sein Fahrzeug auf dem Seitenstreifen abgestellt habe, um eine für ihn erkennbare Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer zu beseitigen. Er habe die Entfernung des Stützrades sowie weitere Metallteile von der Autobahn vornehmen wollen, um weitere Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer abzuwenden. Möglicherweise hätten die Zeugen trotz der zwischenzeitlich vergangenen Zeit noch eine Erinnerung daran, ob er zum Zeitpunkt des erneuten Betretens der Auto-

bahn das Stützrad noch in der Hand gehalten habe und er dieses erst durch den Aufprall auf den Seitenstreifen geschleudert worden sei.

19

Der Kläger beantragt,

20

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 29.04.2010 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2008 aufzuheben und festzustellen, dass der von ihm erlittenen Unfall vom 28.09.2006 ein Versicherungsfall nach § 8 Abs 1 iVm. § 2 Abs 1 Nr. 13 a SGB VII darstellt.

21

Die Beklagte beantragt,

22

die Berufung zurückzuweisen.

23

Die Beklagte trägt vor,

24

die Zeugen seien zeitnah und detailliert zu dem Verhalten des Klägers unmittelbar vor dem Unfall befragt worden. Eine gemeine Gefahr, die Voraussetzung für eine gesetzlich unfallversicherte Tätigkeit sei, sei nicht nachgewiesen.

25

Im Übrigen wird zur Ergänzung Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen und den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakte, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

26

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet, da zur Überzeugung des Senats der vom Kläger erlittene Unfall vom 28.09.2006 einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII dargestellt.

27

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII) von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

28

Im vorliegenden Fall kommt als einzige Anspruchsnorm eine Versicherung kraft Gesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII in Betracht. Danach sind kraft Gesetzes Personen versichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten. Da kein Unglücksfall eingetreten war und sich keine konkrete Person in einer Gefahrenlage befand, kommt eine Versicherung nur unter dem Aspekt der Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr in Betracht.

29

Unter Abwägung der Gesamtumstände geht der Senat davon aus, dass der Kläger bei einer gemeinen Gefahr iS des § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst a SGB VII zum Unfallzeitpunkt Hilfe geleistet hat.

30

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die gemeine Gefahr als einen Zustand charakterisiert, in dem "nach den objektiven Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann" (vgl. z.B. SozR 3-2200 § 539 Nr. 19). Der Versicherungsschutz ist auf solche Notsituationen beschränkt, in denen aufgrund der Art und des Ausmaßes der Gefährdung jedermann von Gesetzes wegen zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Das Hilfegebot des § 323c StGB setzt daher nicht schon bei alltäglichen Gefahrensituationen ein, deren Risiken die Betroffenen kennen und auf die sie sich einrichten können, sondern erst dann, wenn es aufgrund ungewöhnlicher Umstände zu einer nicht vorhersehbaren und ohne fremde Hilfe nicht beherrschbaren Gefahrenlage kommt, wenn also die Selbstschutzmöglichkeiten deutlich vermindert sind. Erst dann ist die Hilfeleistung iS des § 323c StGB erforderlich. Daher hat auch die Unfallversicherung nur einzutreten, wenn eine solche Ausnahmesituation gegeben ist. Aus diesem Grunde hat das BSG ausgeführt, dass unter einer gemeinen Gefahr iS des § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst a SGB VII ein Zustand zu verstehen ist, bei dem wegen einer ungewöhnlichen Gefahrenlage ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar droht (vgl. SozR 4-2700 § 2 Nr. 7).

31

Das Vorliegen eines solchen Zustandes und damit das Bestehen einer gemeinen Gefahr zum Zeitpunkt des Unfalls hält der Senat hier für nachgewiesen.

32

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Beteiligten unstreitig und ergibt sich aus den von der Autobahnpolizei durchgeführten umfangreichen Ermittlungen, dass der Kläger zunächst mit der Beseitigung des Stützrades bei einer gemeinen Gefahr für den Autoverkehr Hilfe geleistet hat. Hierzu hatte der Kläger seinen PKW angehalten, war ausgestiegen, hat die Fahrbahn betreten und zunächst das Stützrad entfernt. Hierbei stand er unfallversicherungsrechtlich unter Versicherungsschutz. Die dem Straßenverkehr und den Verkehrsteilnehmern drohende Gefahr war mit der Beseitigung des Stützrades von der Fahrfläche der Autobahn aber noch nicht beseitigt; zumindest konnte der Kläger hiervon ausgehen. Zwar befand sich nunmehr nach Entfernen des Stützrades kein Gegenstand mehr unmittelbar auf der Fahrbahn, der eine Gefahr für den Autoverkehr dargestellt hat. Die Hülse lag ausweislich der vom Senat in Augenschein genommenen Lichtbildern der Unfallaufnahme außerhalb der Autobahnfahrstreifen neben der Mittelleitplanke. Sie ragte aber bis an der Rand der Überholspur und befand sich somit in einem Bereich, der zwar straßenverkehrsrechtlich nicht befahren werden durfte, in dem bei lebensnaher Betrachtungsweise ein Be-

fahren etwa bei einem Überholmanöver durchaus als nicht ungewöhnlich anzusehen ist. Dass in einem solchen Fall ein etwa 30 cm langes massives Metallrohr eine besondere Gefahr darstellt, liegt für den Senat auf der Hand.

33

Der Senat hat auch keine Zweifel daran, dass der Kläger sich erneut auf die Fahrbahn begeben hatte, um die Stützradhülse zu entfernen. Das erneute Betreten der Fahrbahn stellte die Fortsetzung der zuvor begonnenen Hilfsmaßnahme dar. Eine andere Motivation des Klägers, der im Übrigen zum Zeitpunkt der Rettungshandlung nicht in seiner geistigen Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war, ist kaum vorstellbar und wäre völlig lebensfremd. Dabei kann der Umstand, dass der Kläger aufgrund der Unfallfolgen und der dadurch erlittenen Amnesie keine Angaben hierzu mehr machen kann, nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden. Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins geht der Senat daher hiervon aus (vgl. dazu: Keller in Hauck/Nofitz, Sozialgesetzbuch, SGB VII K § 8 Rdn. 335a, 336 mwN).

34

Speziell für den Tatbestand einer gemeinen Gefahr oder Not i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst a SGB VII hat das BSG entschieden, es komme darauf an, dass der Hilfeleistende nach den - objektiven - Umständen des Falles annehmen durfte, seine Hilfe diene der Beseitigung oder Beschränkung einer gemeinen Gefahr oder Not. Diese Prüfung bewertet und relativiert die subjektive Vorstellung des Handelnden nach den objektiven Gegebenheiten. Sie setzt zwar nicht voraus, dass objektiv eine gemeine Gefahr vorgelegen hat, verlangt jedoch, dass die Einschätzung des Handelnden bei lebensnaher Betrachtung anhand der objektiven Sachlage nachvollziehbar ist (BSG, SozR 4-2700 § 2 Nr. 7 mwN).

35

Da bei objektiver Betrachtung das Vorliegen einer gemeinen Gefahr durch die an den Fahrstreifen heran ragende Hülse bestand und von Kläger auch angenommen werden konnte, der Kläger zudem unter erheblichem Zeitdruck hatte handeln und entscheiden müssen, ein anderer Grund für das erneute Aufsuchen der Fahrbahn nicht ersichtlich ist, geht der Senat davon aus, dass der Kläger deshalb erneut die Fahrbahn überquert hat, um die Stützhülse und damit eine konkrete Gefahr für den Straßenverkehr zu entfernen. Die Entfernung der Stützhülse stellt sich damit als eine fortgesetzte Handlung im Zusammenhang mit der Entfernung des Stützrades dar. Bei dem hierbei erlittenen Unfall stand er demnach unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst a SGB VII, so dass das angefochtene Urteil des Sozialgerichts sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu Anerkennung des Unfalls vom 28.09.2008 zu verurteilen ist.

36

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

37

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen. Der Senat erachtet insoweit die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob eine Rettungshandlung bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitlicher Lebensvorgang anzusehen ist, der nicht in einzelne Handlungsabschnitte - hier: Bergen des Stützrades und Bergen der Hülse - aufgespalten werden kann.